

## **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Cognitive Science* an der Universität Potsdam**

**Vom 31. Januar 2024**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 3, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1), i.V.m. § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der ZuLO vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 31. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fachspezifischer Test
- § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den Masterstudiengang *Cognitive Science* an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

### **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZuLO kann der Prüfungsausschuss zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Masterstudiengang *Cognitive Science* gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Hochschulabschluss in einem für das Programm wesentlichen Fach oder Studiengang wie z.B. Kognitionswissenschaften, Psychologie, Neurowissenschaften, Linguistik, oder Informatik im Umfang von mindestens 180 LP.
- b) Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Bereich „Experimental Psychological Training“, „Foundations of Mathematics“ und „Programming of Experiments“ im Umfang von je 6 LP im Sinne der Brückenmodule CSE-MA-004: Experimental Psychological Training, FM1: Foundations of Mathematics und CSE-MA-026: Programming of Experiments gemäß § 7 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang *Cognitive Science* an der Universität Potsdam. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP. Bewerberinnen und Bewerber, die keine ausreichenden Kenntnisse entweder im Bereich „Experimental Psychological Training“, „Foundations of Mathematics“ oder „Programming of Experiments“ nachweisen können, werden mit der Zulassung dazu verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse im entsprechenden Brückenmodul im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren. Fehlen Kenntnisse in mehr als einem der genannten Bereiche, erfolgt keine Zulassung.
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. Februar 2024.

#### § 4 Fachspezifischer Test

(1) Der fachspezifische Test prüft die Kompetenzen der Bewerberinnen und der Bewerber im Bereich der Kognitionswissenschaften, die sie im besonderen Maße für den Studiengang Cognitive Science qualifizieren.

(2) Die inhaltliche Verantwortung für den Test trägt der Prüfungsausschuss. Die Humanwissenschaftliche Fakultät stellt den Bewerberinnen und Bewerbern den fachspezifischen Test auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

(3) Die Testsprache ist Englisch.

#### § 5 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Cognitive Science* zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Cognitive Science* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Buchstabe c).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über das Ergebnis eines fachspezifischen Tests gemäß § 4.

#### § 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunkt看wert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunkt看werts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des qualifizierenden Abschlusses nach § 3 (a) mit 51%.
- b) Fachspezifischer Test nach § 4 mit 49%.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet den fachspezifischen Test im Auswahlverfahren mit einer Note. Die Note bildet sich wie folgt:

> 87,5% Punkte erreicht:	1,0
> 75-87,5%:	2,0
> 62,5-75%:	3,0
> 50-62,5%:	4,0
< 50%:	5,0

Wird der Test nicht absolviert, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunkt看werts ein

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang, die zum Wintersemester 2024/2025 durchgeführt werden.